

Polizey- und Commerzien-Zeitung.

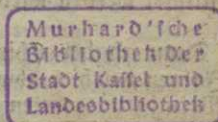
Mit Kurfürstlich-Hessischem gnädigsten Privilegio.

1805^{tes}

Jahr.

27^{tes}

Stück.

Montag den 1^{ten} Julius.

24695

80 H 2 10

Edictalvorladungen.

[1805, 2]

- 1) Die Königl. Preussische Hypotheken-Ordnung enthält Vorschriften, deren Befolgung einem Glaubiger die vollkommenste Sicherheit seines, in gutem Glauben hingegebenen, Darlehens gewähret und zugleich das Eigenthum des Besitzers in Gewissheit setzt. Es leidet demnach keinen Zweifel, daß man wegen des dem Königl. Preussischen Scepter nunmehr unterworfenen Malsburgischen Dorfes Herlinghausen sofort die nöthige Veranstaltung zu Errichtung eines solchen Buches zu machen habe. Zwar ist ein solches Buch schon seit mehreren Jahren vorhanden. Allein einige Gegenstände, welche Bezug auf das allgemeine Preussische Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung haben, waren natürlicherweise noch nicht darin enthalten und die neue Einrichtung ist also nur eine Ergänzung dieses bereits vorhandenen Buches. Zu dem Ende ist die Aufstellung eines Ingrossir-Buches als die Grundlage des hypotheken-Buches eine unentbehrliche Arbeit, mit welcher dormalen der Anfang gemacht werden soll und worauf letzteres gebauet werden muß. Unterzeichneter ersucht deswegen einen jeden Interessenten, ihn hierbey durch Vorlegung seiner in Händen habenden Verbriefungen über das Eigenthum seiner Besitzungen in Herlinghausen; über die Einschränkungen und Dispositionen eines solchen, bey dem andern Civil- und Natural-Besitzer; über die demselben für beständig anklebende Lasten; über die gerichtlich darauf versicherte, ursprünglich eigene oder von andern auf ihn übertragene, Schulden oder Forderungen und über andere dingliche Verbindlichkeiten, zu unterstützen und zugleich eine leserliche Abschrift davon zu übergeben, um
- D o o o o
- solz